

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Gesangverein Ramsenstrut 1926 e.V.“

und hat seinen Sitz in Neuler-Ramsenstrut (Ostalbkreis).

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhalten von regelmäßigen Chorproben, Durchführung von Konzerten und öffentlichen Gesangsauftritten.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden undfördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will.

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft ist durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den

Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch freiwilligen Austritt
- b) Durch Tod
- c) Durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedbeitrages verpflichtet. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist jedoch vorher bei einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats beim Vorstand eingelegt werden. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist eine gerichtliche Anfechtung nicht möglich.

§5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses beantragt. Die Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins und einer Satzungsänderung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Schriftliche Abstimmung ist nur notwendig, wenn der zu Wählende es beantragt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl der Vorstandschaft
- d) Wahl von 2 Rechnungsprüfern auf die Dauer von einem Jahr
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung
- i) Entgegennahme des Berichtes des Chorleiters

Jedem Mitglied steht das Recht zu Anträge einzubringen. Diese Anträge sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§9 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand

- ihm gehören an:
- Der Vorsitzende
 - Der stellvertretende Vorsitzende
 - Der Schriftführer
 - Der Kassenführer

b) dem Chorleiter

c) dem Vereinsausschuß, gebildet aus 6 singenden Mitgliedern des Chores

d) dem Jugendvertreter (bzw. seinem Stellvertreter) Die Hauptaufgaben des Jugendvertreeters bestehen darin, die Interessen der Vereinsjugend in der Vorstandschaft zu vertreten, sowie in der Sängerwerbung tätig zu sein.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind je allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außerordentlich zu vertreten. Sie können jedoch nur aufgrund eines Beschlusses der Vorstandschaft für den Verein Darlehen aufnehmen, Grundstücke erwerben, veräußern oder belasten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft. Die Vorstandschaft wird auf 2 Jahre gewählt mit Ausnahme des Chorleiters, der durch die Vorstandschaft berufen wird. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden und haben dann nur Gültigkeit, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

§ 12 Auflösung der Satzung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt die Hälfte des Vermögens des Vereins an die Kirchengemeinde Neuler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in der Kapellenpflege Ramsenstrut zu verwenden hat. Die andere Hälfte des Vermögens fällt an die Gemeinde Neuler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Chormusik zu verwenden hat.

§13 Datenschutzbestimmungen

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum und -Ort
- Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, Emailadresse)
bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern
- Funktion und Tätigkeit im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.

3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

4. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den

Regionalchorverband [Eugen Jaekle Chorverband], den Schwäbischen Chorverband und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.

5. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

6. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 28.02.2020 einstimmig beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.
Damit tritt die Satzung vom 08.01.1993 außer Kraft

Ramsenstrut, 28.02.2020

Die Vorstandschaft

bestehend aus:

1.Vorsitzender
Stellvertr. Vorsitzender
Schriftführer
Kassierer
Chorleiter
Jugendvertreter

Vereinsausschuß